

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1318

der Abgeordneten Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/3617

### **Polizeieinsatz am 13.03.2021 in Potsdam**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Am 13.03.2021 kam es in Potsdam zu einem nicht angemeldeten Demonstrationenzug aus der so genannten „Querdenkerszene“. Zunächst sollte eine Kundgebung am Brandenburger Tor unter dem Motto „Es reicht“ stattfinden, die jedoch kurzfristig abgesagt wurde. Trotz der Absage versammelten sich Demonstrantinnen und Demonstranten auf der Brandenburger Straße und bildeten einen spontanen Demonstrationenzug. Zu der ursprünglichen Veranstaltung war eine Demonstration angekündigt, die sich gegen die Inhalte der Kundgebung „Es reicht“ richtete. Im Verlauf der Demonstrationen kam es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei.

Vorbemerkung der Landesregierung: Seitens der Landesregierung ist zur Einordnung des Sachverhalts in Bezug auf die Vorbemerkung der Fragesteller zunächst folgende Klarstellung angezeigt.

Es war zu keinem Zeitpunkt eine Kundgebung unter dem Motto „Es reicht“ angemeldet. Vielmehr lag eine Versammlungsanmeldung mit einem anderen Motto vor. Diese wurde jedoch direkt vor dem Versammlungsbeginn aufgrund des Fehlens einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters abgesagt. Zu dieser Zeit befanden sich jedoch bereits Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer am Brandenburger Tor, welche sich nach der Versammlungsabsage in Kleingruppen vom Ort entfernten. Dass sich unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Personen befanden, die sich der sogenannten Querdenkerszene zugehörig fühlen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Gegendemonstration war nicht angemeldet. Es fanden zu keinem Zeitpunkt zwei Demonstrationen statt.

Frage 1: Wie war die Beurteilung der Lage durch die Polizei im Vorfeld? Welche Erkenntnisse hatte die Polizeiführung?

zu Frage 1: Als Erkenntnisse lagen der Polizei eine Versammlungsanmeldung unter dem Motto „Für freie Bildung und nachhaltige Entwicklung unserer Jugend“ für den 13. März 2021 in der Zeit von 12:00 bis 19:00 Uhr in Potsdam am Brandenburger Tor mit ca. 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Hinweise aus den sozialen Medien, dass ebenfalls für den 13. März 2021 ab 13 Uhr zu Aktionen in den Hauptstädten aller Bundesländer unter dem Motto „Es reicht - 1 Jahr Lockdown“ aufgerufen wurde, vor.

Eingegangen: 22.06.2021 / Ausgegeben: 28.06.2021

Als Versammlungsorte standen in der Landeshauptstadt Potsdam das Brandenburger Tor und der Bereich um den Landtag zur Debatte. Eine Versammlungsanmeldung dazu erfolgte nicht. Ein Zusammenhang mit der angemeldeten Versammlung „Für freie Bildung und nachhaltige Entwicklung unserer Jugend“ konnte nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grund der oben dargestellten Erkenntnislage wurde ein Polizeieinsatz mit einem erhöhten Kräfteansatz vorbereitet und durchgeführt.

Frage 2: Wie lauteten die Leitlinien des Einsatzleiters zu den beiden angemeldeten Demonstrationen?

zu Frage 2: Die Einsatzleitlinien umfassten insbesondere Aussagen zur Gewährleistung aller friedlichen Versammlungen und das diesen im verfassungsrechtlich vorgesehenen Rahmen Entfaltungs- und Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden. Weiterhin wurde formuliert, dass Störungen bereits im Entstehungsstadium rechtssicher verhindert und Gefahren konsequent abgewehrt werden sollten. Unfriedliche, gewalttätige und relevante rechtsextremistische, ausländerfeindliche und antisemitische Aktionen sollten bei niedriger Einschreitschwelle erkannt und verhindert, die beweissichere und gerichtsverwertbare Verfolgung von Straftaten in allen Einsatzphasen gewährleistet werden. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und unbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern hatte Priorität.

Frage 3: Wurde von den Demonstranten der abgesagten Veranstaltung „Es reicht“ eine Spontandemonstration angemeldet? Wenn ja, wie war die Entscheidung des Einsatzleiters und welche Begründung lag dieser Entscheidung zugrunde?

zu Frage 3: Es war keine Versammlung unter dem Motto „Es reicht“ angemeldet. Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Frage 4: Nach Angaben aus der Presse und von Beobachterinnen und Beobachtern wurde festgestellt, dass ein Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Spontandemonstration keinen Mund-Nasen-Schutz trugen und keine Abstände einhielten. Wie sind die Erkenntnisse der Polizei zu den Informationen?

zu Frage 4: Im Zuge der Einsatzmaßnahmen wurden durch die Polizei ebenfalls das Nichteinhalten von Hygienevorschriften festgestellt.

Frage 5: Wie hat die Polizei auf die Missachtung der Hygieneregeln reagiert? Welche Ansprachen wurden durchgeführt und welche Maßnahmen umgesetzt?

zu Frage 5: Die Personen wurden - teils über Lautsprecherdurchsagen - auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstandsgebot und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung) hingewiesen. Des Weiteren wurde bei einer Vielzahl von Einzelsprachen auf deren Einhaltung hingewirkt. Es wurden sieben Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Frage 6: Wieso konnte die Spontandemonstration ungehindert durch die Potsdamer Innenstadt laufen, ohne dass die Polizei die Demonstration unterbunden hat? Welche Lagebeurteilung hat der Einsatzleiter durchgeführt?

zu Frage 6: Mit der Absage der Versammlung am Brandenburger Tor entfernten sich die bereits anwesenden Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in Kleingruppen vom Ort. In der Folge bildete sich ein Aufzug von ca. 150 Personen, der dann in Höhe der Straße „Am Kanal“ gestoppt worden ist.

Frage 7: An der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal kam es zu einer Auseinandersetzung mit einer Person, die sich mit einer Fahne der Spontandemonstration in den Weg stellte. Diese Person wurde nach Angaben von Unbeteiligten von Einsatzkräften weggeschubst und anschließend zu Boden gebracht und gefesselt. Welche Rechtsgrundlage lag dieser vorläufigen Festnahme zugrunde?

zu Frage 7: Die in Rede stehende Feststellung steht im ursächlichen Zusammenhang mit einem tätlichen Angriff auf einen Polizeibeamten, welche das zu Boden bringen sowie das Anlegen der Handfesseln nach sich zog. Bei der Person wurde zum Zwecke der Strafverfolgung eine Identitätsfeststellung gemäß den §§ 163, 163b der Strafprozessordnung durchgeführt. Im Ergebnis weiterer Prüfungen wurde gegen den Beschuldigten eine Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen die §§ 113, 114 des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte/Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) aufgenommen. Im Anschluss an die Identitätsfeststellung wurde der Beschuldigte vor Ort entlassen. Eine vorläufige Festnahme erfolgte im Rahmen des Einsatzes nicht.

Frage 8: In der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales hat der Innenstaatssekretär mitgeteilt, dass man bei der Spontandemonstration zurückhaltend eingeschritten sei, da man die Verhältnismäßigkeit wahren musste. Wie war die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bei der Festnahme, die in Frage 7 geschildert wurde?

zu Frage 8: Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist Voraussetzung jedes polizeilichen Einschreitens. Die Maßnahme muss demnach angemessen, geeignet und erforderlich sein. An der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme besteht nach bisherigem Erkenntnistand kein Zweifel.

Frage 9: Nach Angaben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde eine Gruppe von Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten zu der Spontandemonstration „eingekesselt“. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor und wie bewertet die Landesregierung diese Maßnahme?

zu Frage 9: Eine Gegendemonstration war nicht angemeldet. Die geschilderte Situation ist hinsichtlich Zeit und Ort nicht bestimmbar. Durch augenscheinlich dem politisch linken Spektrum zugehörige Personen wurde versucht, den nicht angemeldeten Aufzug zu stören. Die Polizeikräfte gewährleisteten eine strikte Trennung der unterschiedlichen Lager.

Frage 10: Wie werden die Einsatzkräfte auf die Lage vorbereitet? Sind die Corona-Bewegung und ihre Verbindung zur Reichsbürger-Bewegung und Verschwörungstheoretikern bei den Einsatzkräften bekannt und wurde dies zum Beispiel in Form von Dienstunterricht behandelt?

zu Frage 10: Bei polizeilichen Einsätzen erfolgt eine spezifische Einweisung der Polizeibeamtinnen und -beamten, um diese auf die Einsatzbewältigung vorzubereiten. Die politische Ausrichtung der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, das Thema der Versammlung selbst oder auch dort getätigte Meinungsäußerungen sind dabei zunächst unerheblich, sofern sie sich im rechtlichen Rahmen bewegen. Es gilt in jedem Fall das Neutralitätsgebot.

Frage 11: Werden die Einsatzkräfte regulär psychologisch-supervisorisch betreut?

zu Frage 11: Nach belastenden Einsätzen besteht für Einsatzkräfte die Möglichkeit der Einsatznachsorge durch ein Einsatznachsorgeteam. Das Angebot umfasst unterschiedliche Stufen der Unterstützung bei der Bewältigung belastender Ereignisse. Dem Einsatznachsorgeteam gehören auch psychologische Fachkräfte an.

Frage 12: Wie viele Einsatzkräftestunden sind im Verlauf des Einsatzes angefallen?

zu Frage 12: Es wurden 1 198 Einsatzkräftestunden geleistet.

Frage 13: Welche polizeilichen Maßnahmen, sowohl gefahrenabwehrrechtlich wie auch strafrechtlich, wurden durchgeführt?

zu Frage 13: Es wurden zwei Strafanzeigen [§§ 113, 114 des Strafgesetzbuches (Widerstand/Tätlicher Angriff) und § 86a des Strafgesetzbuches (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)] aufgenommen und insgesamt sieben Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.